



STADT
EGGENFELDEN

Wahlhelfer-Leitfaden

Briefwahl

Kommunalwahl in Bayern

am 08. März 2026

Wichtiges auf einen Blick

- **Beginn der Zulassung:** 16:00 Uhr (Öffnen der roten Wahlbriefe)
- **Beginn der Auszählung:** 18:00 Uhr (ggf. werden Wahlbriefe nachgereicht)
- **Grundsatz:** Im Zweifel entscheidet der gesamte Wahlvorstand durch Beschluss!

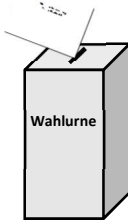
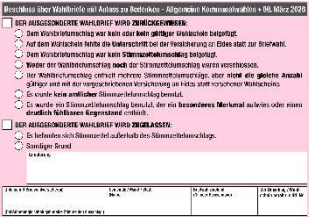
Das Wahlleiterteam steht für Rückfragen vor Ort zur Verfügung!



Inhaltsverzeichnis

1. Prüfung der Wahlbriefe	3
2. Stimmzettelauswertung (Bürgermeister und Landrat)	4
3. Stimmzettelauswertung (Stadtrat und Kreistag)	5
4. Stimmvergabe	6

1. Prüfung der Wahlbriefe ab zirka 16.00 Uhr

Zählen:	Ungeöffnete rote Wahlbriefe zählen und Zahl erfassen		Wahl-N. Nr.
.Prüfen:	Inhalt des Wahlbriefes • Wahlschein – Ist die Wahlscheinnummer im Verzeichnis für ungültig erklärte Wahlscheine? – Ist der Wahlschein unterschrieben? • ein weißer Stimmzettelumschlag		2.3
Zulassung:	Bestehen keine Bedenken: – Stimmzettelumschlag ungeöffnet in Wahlurne werfen – Bei Stimmrecht nur für Landkreiswahl: Vermerk „Nur Landkreiswahl“ auf Stimmzettelumschlag anbringen – Wahlscheine sammeln		2.4.1.2 2.4.1.1
Bedenken:	Anlass zu Bedenken: – Wahlbrief aussondern und sammeln für spätere Beschlussfassung		2.5.1
Zurückweisung:	Zurückweisungsgründe: – kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt – Unterschrift fehlt bei der Eides statt – Kein Stimmzettelumschlag im Wahlbrief – Wahlbriefumschlag und Stimmzettelumschlag waren unverschlossen – Zahl der gültigen Wahlscheine und der Stimmzettelumschläge ist nicht gleich – Kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt – Stimmzettelumschlag weist ein besonderes Merkmal auf oder enthält einen deutlich fühlbaren Gegenstand		2.5.1.1
Beschluss fassen:	Jeden Beschluss einzeln fassen Bei Zurückweisung: – Wahlbrief samt Inhalt aussondern und Zurückweisungsgrund auf Beschlussaufkleber vermerken – Beschlussaufkleber unterschreiben, nummerieren, auf Wahlbrief Rückseite kleben und getrennt verwahren Bei Zulassung: – Wenn Gegenstand der Beschlussfassung der Wahlschein: Beschlussvermerk auf der Rückseite des Wahlscheins anbringen – Beschluss wegen Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags: Wahlbriefumschlag mit Beschlussvermerk versehen (Wahlbriefumschlag muss verschlossen gewesen sein)		2.5.2 2.5.1.2
	Beschlussmäßig behandelte Wahlscheine sowie zurückgewiesene Wahlbriefe sind als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.		5.6.1

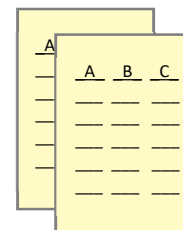
2. Stimmzettelauswertung ab 18.00 Uhr **Reihenfolge:** (BGM -> LR -> SR -> KT)

Zählen: Stimmzettelumschläge zählen
Beachte: Vermerk „Nur Landkreiswahl“ (In Niederschrift wird Zahl der Stimmzettel **ohne** Vermerk, sowie Stimmzettelumschläge **gesamt** erfasst)

**Wahl-N.
Nr.**

Öffnen: Öffnen der Stimmzettelumschläge

- **Mehrere** Stimmzettel für selbe Abstimmung
 - Stimmzettel zusammentackern und als einen Stimmzettel behandeln
 - Stapel: „Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben“



3.6

- **Fehlende** Stimmzettel
 - Vermerk auf Stimmzettelumschlag „fehlt“
 - Fehlender Stimmzettel = „ungültig“



3.5

Stapel bilden: **Zweifelsfrei gültig:** (bei **Bürgermeister** und **Landrat**)

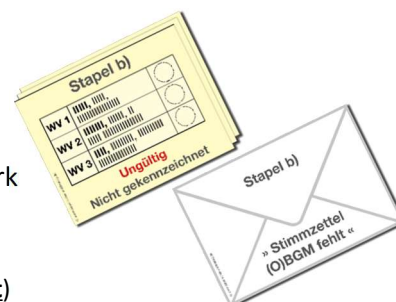
Stapel a) Stimmzettel geordnet nach sich bewerbenden Personen

3.8



Ungültig: (bei **Bürgermeister** und **Landrat**)

Stapel b) – leere Stimmzettel
– Stimmzettelumschläge mit Vermerk „BGM“ bzw. „LRA fehlt“

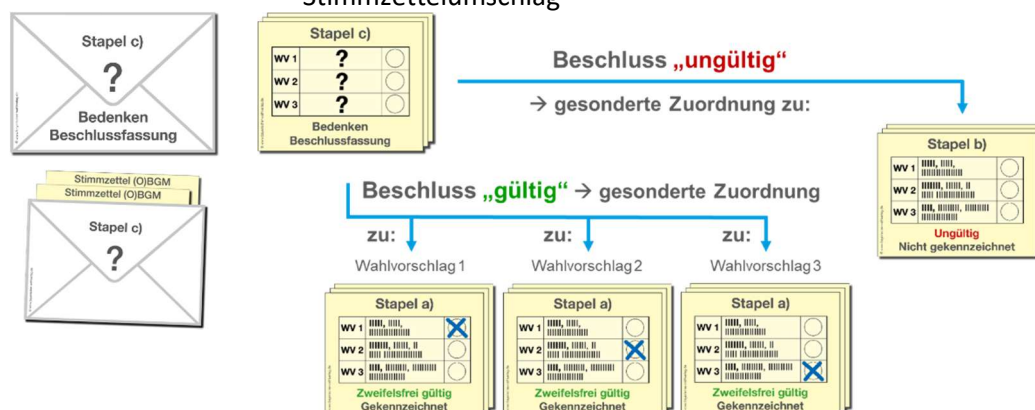


3.7

Anlass zu Bedenken: (bei **Bürgermeister** und **Landrat**)

Stapel c) – Gekennzeichnete Stimmzettel bzw. Umschläge mit Anlass zu Bedenken
– Mehrere Stimmzettel der entsprechenden Wahl aus einem Stimmzettelumschlag

3.6



Wahl-N.

Nr.
3.9



3.10

3.11

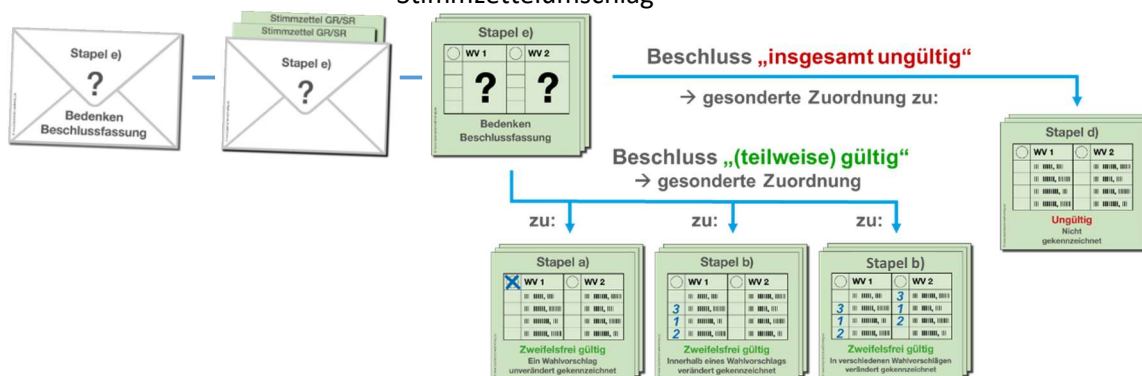


3.3.2



3.3.1

3.7



Stimmvergabe

Ungültig ist die **gesamte** Stimmvergabe, wenn

ungültig:

- die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl **überschritten** ist
- der Stimmzettel ein **besonderes Merkmal** aufweist
- der Stimmzettel einen unzulässigen **Zusatz** oder **Vorbehalt** enthält
- der Stimmzettel **nicht amtlich** hergestellt ist
- der Stimmzettel für einen **anderen** Wahlkreis gültig ist
- der **Wählerwille** insgesamt **nicht zweifelsfrei** zu erkennen ist
- der Stimmzettel **nicht gekennzeichnet** ist (ohne Beschluss)
- sich **mehrere** Stimmzettel für die selbe Wahl im Stimmzettelumschlag befinden, die **verschieden** gekennzeichnet sind (bei identischer Kennzeichnung, Stimmzettel zusammentackern und als einen Stimmzettel werten; Stimmzettel gültig, aber Beschluss erforderlich)
- der Stimmzettelumschlag **leer** abgegeben wurde oder ein Stimmzettel **fehlt** (ohne Beschluss)

Ungültig sind **einzelne** Stimmvergaben (**nur** bei **Stadtrat** und **Kreistag**), wenn

- ein Wahlvorschlag **mehr als drei** Stimmen erhalten hat (ungültig sind **nur** die vergebenen Mehr-Stimmen)
- der Wählerwille nur teilweise nicht zweifelsfrei zu erkennen ist (hinsichtlich der unklaren Stimmvergabe)

Beispiele:

Vorbehalt

Zusatz

Mehrere gleiche Stimmzettel unterschiedlich gekennzeichnet

Reststimmvergabe:

nur bei **Stadtrat** und **Kreistag**

Reststimmen dürfen nur bis erreichen der Gesamtstimmenzahl vergeben werden!!!

Eine Reststimmvergabe ist **nur möglich**, wenn

- weniger** Einzelstimmen vergeben wurden, als zu vergeben sind **UND**
- Variante 1:** zusätzlich ein **Listenkreuz** gemacht wurde. (Die Reststimmen werden innerhalb des Wahlvorschlages von oben nach unten bis zum Erreichen der Gesamtstimmenzahl verteilt; überschüssige Reststimmen verfallen und sind ungültig. Das ist der Fall, wenn alle Kandidaten des gekennzeichneten Wahlvorschlages eine Reststimmte erhielten, es aber noch Reststimmen übrig sind); der Stimmzettel ist **teilweise gültig**. **ODER**
- Variante 2:** es wurden **mehrere Listenkreuze** gemacht und Namen innerhalb der gekennzeichneten Wahlvorschlages **gestrichen und** die Zahl der noch verbliebenen Namen innerhalb der Wahlvorschlages stimmt mit der Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stimmen **überein**. (Es dürfen nicht mehr Namen übrig sein, als Stimmen zu vergeben sind, andernfalls ist der gesamte Stimmzettel ungültig). Wenn innerhalb der gekennzeichneten Wahlvorschlages weniger Namen zur Verfügung stehen, als Reststimmen übrig sind, verfallen die überschüssigen Reststimmen; der Stimmzettel ist teilweise gültig.

[illegible]

[illegible]